Veteranen Fahrzeug Verband e.V.

im Parlamentskreis Automobiles Kulturgut vertreten durch

Heinz Kindler Bramstedter Landstr. 8c D-24640 Schmalfeld

Mögliche Fahrerlaubnisse für historische Motorräder basierend auf historischer Gesetzgebung der StVZO

Historie

- **Motorräder bis 200ccm bis zum Jahre 1938 „Zulassungs und führerscheinfrei“**
- **ab 1938 Einführung in der StVZO der sogenannten Führerschein Klasse 4 für Motorräder bis 250ccm, welche in der alter BRD zum 1.12.1954 und im Saarland bis**
- **zum 1.10.1960 Bestand hatte.**

Wann und wo erteilt?	Entspricht heute: Schlüsselnummern
BRD vor dem 1.12.1954 und	AM, A1, A2, A, B, L L 174, 175
zwischen dem 1.12.1954 und dem 1.10.1960 (Saarland)	AM, A1, A2, A, B, L L 174, 175

https://www.fuehrerscheinfix.de/fuehrerschein-klasse-4/

Zu betrachtenden Fahrzeugarten

1.) Historische Motorfahrräder sowie „Pedalgestartete“ Motorfahrräder ohne Getriebe und ggfs. Keilriemenantrieb mit max. 4 KW Leistung und einer Höchstgeschwindigkeit von max. 45 Km/h ohne Hubraumbegrenzung
Pioniermotorfahrrad ohne Getriebe mit Pedalen
Motorfahrräder bis 4 KW (60- 98ccm Motorfahrräder der Baujahre 1930- ca. 1950)

Notwendige Fahrerlaubnis heute: bis 125 ccm A1, B196 oder B (Auto) wenn vor 01.04.1980 erworben oder über 125ccm A2 bis 35KW

Ziel des Veteranen Fahrzeug Verband e.V.:

Einstufung in Fahrerlaubnis AM mit max. 4 KW Leistung und V max 45 km/h ohne Hubraumbegrenzung.

2.)Historische Motorräder bis zum Baujahr 1960 mit einer max. Leistung von 11KW und einem Leistungsgewicht vom max. 0,1 KW/Kg ohne Hubraumbegrenzung
sowie Motorräder der Baujahre 1946 -1960 mit max. 13 KW bzw. 250ccm.

Referenzfahrzeuge:
BMW Typen R24-R27, NSU Max, Adler MB 250, DKW RT 250, Victoria KR25/26 und ähnlich

Notwendige Fahrerlaubnis heute : A2

Ziel des Veteranen Fahrzeug Verband e.V.:

Einstufung in Fahrerlaubnis A1 bzw. national Erweiterung B196 bzw. B (Auto, Erteilung vor 01.04.1980)

Ergänzung

StVZO § 18 Abs. 2 Nr. 4 (bestimmte Kleinkrafträder wie Fahrräder mit Hilfsmotor zu behandeln)
Fahrräder mit Hilfsmotor bis Baujahr 1952
Gültig bis 30.04.2006

Gemäß dem früheren § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten für Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 1. September 1952 erstmals in den Verkehr gekommen sind, besondere Ausnahmeregelungen. Diese Fahrzeuge werden weiterhin wie Fahrräder behandelt, auch wenn der Hubraum mehr als 50 cm^3 beträgt. Voraussetzung ist, dass die Motorleistung die Grenze von 0,7 kW (entspricht 1 PS) nicht überschreitet. [1, 2]
Wichtige Regelungen im Detail

Hubraumgrenze: Motoren dürfen größer als 50 cm^3 sein.
Leistungslimit: Die Höchstleistung darf 0,7 kW (1 PS) nicht überschreiten.
Zulassungsfreiheit: Diese alten Fahrräder mit Hilfsmotor benötigen keine normale Zulassung.
Amtlicher Nachweis: Wer das Fahrzeug führt, muss oft eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führen. Diese bestätigt den Hubraum und die ordnungsgemäße Bauart.
Betriebserlaubnis: Für den Motor muss in der Regel eine Betriebserlaubnis vorliegen. [1, 2, 3, 4, 5]

Rechtliche Grundlage für diese historischen Ausnahmen bildet die Übergangsbestimmung des $ 72 StVZO (speziell in Verbindung mit alten Fassungen des $ 18 Abs. 2).

KURZ NOTIERT

60 statt 45

Die FDP-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag hat die Forderung erhoben, Mopeds und Mokicks eine Höchstgeschwindigkeit von 60 statt der bisherigen 45 km/h zuzugestehen. Der verkehrspolitische Sprecher der Fraktion, Christof Rasche, erklärte dazu: „Die aktuelle Begrenzung ist nicht zeitgemäß und im Zweifel sogar gefährlich. Wer deutlich langsamer unterwegs ist als der übrige Verkehr, wird häufiger überholt, oft unter riskanten Bedingungen." Rasche wies ferner darauf hin, dass „DDR-Mopeds in derselben Fahrzeugklasse 60 km/h fahren dürfen, während moderne, technisch sichere Roller ausgebremst werden." Das sei widersprüchlich und unfair.